

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### § 1 Geltungsbereich:

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma Thomas Walter Containerdienst – nachstehend Auftragnehmer genannt – mit seinen Kunden – nachstehend Auftraggeber genannt. Sie treten mit Vertragsschluss gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Der Auftraggeber akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens mit Unterzeichnung der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Lieferscheins.

### § 2 Vertragsgegenstand:

(1)

Der Vertrag über die nachfolgend in Abs. 2 aufgeführten Leistungen kommt zu Stande, wenn der Auftraggeber beim Auftragnehmer die Leistung mündlich oder schriftlich bestellt und dieser das Angebot annimmt, spätestens mit Ausführung der Leistung im Einverständnis mit dem Auftraggeber.

(2)

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen insbesondere

- die Bereitstellung von Containern zur Aufnahme von deklarierten Wertstoffen und Abfällen
- die Bereitstellung von Lastkraftwagen einschl. Ladekran und Fahrzeugführer
- die Lieferung von Sand, Kies, Humus, Mineralbeton, Splitt, etc. (Stoffe und Materialien)
- die Entsorgung von Schutt, Abfall und sonstigem Gerümpel.

(3)

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Durchführung der in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden. Die zeitliche Abwicklung der Bestellung wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so zügig wie möglich durchgeführt.

### § 3: Zufahrt und Gestellung:

(1)

Die Beförderung oder das Versetzen von Containern, die Bedienung des Lastkraftwagen mit Ladekran, die Anlieferung von Stoffen und Materialien sowie die Entsorgung von Schutt und Abfall erfolgt ausschließlich durch die Angestellten des Auftragnehmers auf eigene Gefahr hin.

(2)

Der Auftraggeber ist verpflichtet für eine ungehinderte Zufahrt zu dem seitens des Auftraggebers bestimmten Grundstück zu sorgen. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet einen geeigneten Aufstellplatz für den Container oder den Lastkraftwagen mit Ladekran bereitzustellen. Ein Standortwechsel ist nur nach Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(3)

Die Zufahrt sowie der Aufstellplatz haben die erforderliche Beschaffenheit aufzuweisen, dass ein Befahren und Abstellen mit den bzw. der zur Auftrags Erfüllung notwendigen Lastkraftwagen möglich ist. Sämtliche öffentlich-rechtliche und behördliche Genehmigungen sind – sofern notwendig – durch den Auftraggeber bereitzustellen und für die Dauer der Ausführung der Leistungen zu gewährleisten. Container auf öffentlichen Plätzen oder Verkehrsflächen sind durch den Auftraggeber nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere mit Warnlampen und Absperrungen, zu sichern.

(4)

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an der Zufahrt oder dem Aufstellplatz, welche durch eine ordnungsgemäße Nutzung der Zufahrt entstehen, es sei denn der Auftragnehmer oder der von ihm beauftragte Erfüllungsgehilfe handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Davon unberührt bleiben Ansprüche bei Schäden wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche bei einer ordnungsgemäßen Nutzung der Zufahrt und des Aufstellplatzes entstehen. Der Auftraggeber haftet dagegen für Schäden an Fahrzeug, Kran, Container oder der Gesundheit der sich zulässig dort aufhaltenden Mitarbeiter des Auftragnehmers, welche aufgrund eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 bis 3 sowie im Übrigen wegen Missachtung der Sorgfaltspflicht (§ 5) entstehen.

(5)

Der Auftragnehmer ist berechtigt die Erbringung der Leistung zu verweigern, sofern die Zufahrt oder der Aufstellplatz ersichtlich ungeeignet sind oder seitens des Auftraggebers die Haftung für Schäden auf den Auftragnehmer abgewälzt werden soll.

§ 4 Beladung des bereitgestellten Containers:

(1)

Die Beladung des Containers (auch bei sperrigen Materialien) darf ausschließlich bis zum Containerrand erfolgen. Schäden oder Kosten, welche durch die Auswirkungen einer unsachgemäßen Überladung entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

(2)

Der Inhalt darf das zulässige Gesamtgewicht (Fahrzeug einschl. Container) nicht überschreiten.

(3)

Der zur Verfügung gestellte Container darf ausschließlich mit dem vereinbarten Material unter Berücksichtigung der gefahrgutsrechtlichen Vorschriften beladen werden. Andere als die vertraglich vereinbarten Materialien und Stoffe dürfen ausschließlich nach Zustimmung durch den Auftragnehmer eingebracht werden. Der Auftraggeber ist für sämtliche Materialien verantwortlich, welche von ihm oder von Dritten mit oder ohne sein Wissen in den Container eingebracht werden und hat für eine ordnungsgemäße Beladung und Beschaffenheit der Materialien und Stoffe Sorge zu tragen.

(4)

Die Deklaration und Bewertung des Inhalts des Containers erfolgt durch die das Material annehmende Entsorgungsfirma, nicht durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist an die Bewertung durch die Entsorgungsfirma gebunden, es sei denn, der Auftraggeber rügt gegenüber dem Auftragnehmer binnen 2 Wochen nach Kenntnis von der fehlerhaften Bewertung dieselbe und der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Fristbeginn auf die vorgenannte Frist hingewiesen.

(5)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abholung oder den Austausch des Containers abzulehnen, sofern der Auftraggeber gegen die in den Abs. 1 bis 4 genannten Pflichten verstößt. Weiter haftet der Auftraggeber für die Schäden, welche dem Auftragnehmer durch die nicht ordnungsgemäße Einhaltung der Beladevorschriften entstehen.

#### § 5 Allgemeine Haftung:

(1)

Der Auftraggeber ist verpflichtet mit den im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Gegenständen mit der gebotenen Sorgfalt umzugehen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden, welche innerhalb des Zeitraums der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer eintreten. Für Schäden an Zufahrt, Aufstellplatz, Container, Lastkraftwagen und Kran gelten ergänzend die §§ 3 und 4. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(2)

Soweit die Haftung des Auftragnehmers durch die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Schadenersatzansprüche gegen das Personal des Unternehmers.

#### § 6 Vergütung:

(1)

Die vereinbarte Vergütung umfasst, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, folgende Leistungen:

- Bereitstellung des Containers / Lastkraftwagens
- Miete des Containers / Lastkraftwagens
- Abholung des Containers
- Verbringen des Containers zum Bestimmungsort (z.B. Entsorger)
- Entsorgungskosten
- Wiegekosten
- Lieferung von Stoffen und Materialien zum Auftraggeber

Weitere Kosten oder Gebühren werden seitens des Auftragnehmers gesondert in Rechnung gestellt.

(2)

Die jeweilige befristete Mietdauer eines Containers oder eines Lastkraftwagens mit Kran und Fahrzeugführer wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Anderenfalls kann bei einer unbefristeten Mietdauer die Leistung jeweils mit einer Kündigungsfrist von 3 Tagen beendet werden.

§ 7 Fälligkeit, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht:

(1)

Soweit nicht anders vereinbart, sind die in den Rechnungen ausgewiesenen Beträge unmittelbar und ohne Abzug zahlbar.

(2)

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung gegen den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers aufzurechnen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten, bereits rechtskräftig festgestellt oder in einem gerichtlichen Verfahren entscheidungsreif. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist auf Forderungen aus dem Vertragsverhältnis beschränkt.

§ 8 Salvatorische Klausel:

Sofern eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollte, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und

den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

§ 9 Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Nürnberg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

**Stand 03/2016**